

Satzung der Jugendfeuerwehr des Landkreises Wittmund

§ 1

- 1.1 Die Kreisjugendfeuerwehr ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren des Landkreises Wittmund. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Wittmund.
- 1.2 Die Kreisjugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Wittmund, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.3 Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG) ,dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) , dem Jugendförderungsgesetz (JFG) in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderwürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des Mi)vom 05.04.1965 Nds. Mbl. Seite 464 - GültL. 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. Mbl. Seite 188 - GültL. 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds BVBl. 34/1981).
- 1.4 Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gliederung

- | | | |
|-----|----------------------|--|
| 2.1 | Kreisebene | - Kreisjugendfeuerwehrwart |
| | Stadt-/Gemeindeebene | - Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwart |
| | Ortsebene | - Jugendfeuerwehrwart
- Jugendfeuerwehrmitglieder |

§ 3

Zweck und Aufgabe

- 3.1 Mitarbeit in der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr.
- 3.2 Schulung, Aus- und Weiterbildung der Jugendfeuerwehrwarte.
- 3.3 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit.
- 3.4 Organisation von Jugendtreffen und Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Jugendfeuerwehren untereinander.
- 3.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Kreisjugendring.
- 3.6 Vermittlung aus Zuwendungen aus den Jugendplänen.
- 3.7 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.8 Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 3.9 Gesundheitserziehung.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund sind die Jugendfeuerwehren des Landkreises Wittmund.
- 4.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Jugendfeuerwehr bei der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.
- 4.3 Den Jugendfeuerwehren wird die Annahme der Musterjugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Samtgemeinde oder Stadt empfohlen.

§ 5

Organe

- 5.1 Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr Wittmund sind:
 - 5.1.1 der Kreis-Jugendfeuerwehrtag
 - 5.1.2 der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1.3 die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
 - 5.1.4 der KJFW

§ 6

Kreis-Jugendfeuerwehrtag

- 6.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan der Kreis-Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Wittmund. Er tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der KJFW zusammen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 6.2 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
- 6.2.1 den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
 - 6.2.2 den Delegierten (Jede Jugendfeuerwehr hat das Recht für die ersten angefangenen 20 aktiven JF-Mitglieder 1 und für jede weitere angefangene 10 JF-Mitglieder 1 weiteren Delegierten zu entsenden. Berechnungsgrundlage ist der Stand der Mitglieder am 31. Dezember des Vorjahres.)
den Jugendsprechern der Jugendfeuerwehren (ohne Stimmrecht)
- 6.3 Der KJFW gibt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss mindestens sechs Wochen vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vorher bei dem KJFW einzureichen.
Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Jugendfeuerwehren, den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss, den KBM und den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes einzuberufen.
- 6.4 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist grundsätzlich öffentlich;
Eine Ausnahme können lediglich Personalentscheidungen bilden.
- 6.5 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist ein neuer Kreis-Jugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund.
- 6.7 Über den Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart und dem KJFW zu unterzeichnen ist.
Eine Ausfertigung ist dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund, dem KBM sowie den einzelnen Jugendfeuerwehren zuzuleiten.
- 6.8 Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrtages sind:

- 6.8.1 Wahl des KJFW, des stv. KJFW und der FBL des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses auf 3 Jahre sowie der Kassenprüfer auf zwei Jahre
- 6.8.2 Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und Haushaltsvoranschläge
- 6.8.3 Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- 6.8.4 Festsetzung etwaiger Beiträge oder Umlagen
- 6.8.5 Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
- 6.8.6 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 7

Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

- 7.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus :
 - 7.1.1 dem KJFW
 - 7.1.2 dem stv. KJFW
 - 7.1.3 den GJFW
 - 7.1.4 den JFW
 - 7.1.5 dem Schriftwart, dem Kassenwart und weiteren FBL
- 7.2 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird vom KJFW nach Bedarf mindestens aber viermal im Jahr einberufen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangen.
 - 7.2.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - 7.2.2 Über jede Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund und dem Kreisbrandmeister zuzuleiten.

- 7.3 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind :
- 7.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Kreis-Jugendfeuerwehrtages.
Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreis-Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag vorbehalten sind.
- 7.3.2 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen
- 7.3.3 Konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehren und ihrer jugendlichen Mitglieder .
- 7.3.4 Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr

§ 8

Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

- 8.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus:
- dem KJFW
 - dem stv. KJFW
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftwart
- 8.2 Der KJFW und stv. KJFW werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und nach Bestätigung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund KBM vorgeschlagen.
- 8.3 Der KJFW, im Verhinderungsfall der stellv. KJFW führen die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr und vertreten sie nach innen und außen.
- 8.4 Der KJFW, im Verhinderungsfall der stv. KJFW, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund und gehört dem Kreiskommando als Beisitzer an.
- 8.5 Der KJFW, im Verhinderungsfall der stellv. KJFW erledigt die laufende Verwaltungsarbeit.
- 8.6 Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung:
- Die Kreisjugendfeuerwehrleitung
- 8.6.1 wird durch den KJFW einberufen. Von den Sitzungen sind Protokolle zu fertigen

- 8.6.2 führt die Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages und des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses aus,
- 8.6.3 ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem KfV-Vorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Über diese Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten bzw. eine Bestätigung nachzuholen,
- 8.6.4 entwirft den Haushaltsplan der Kreis-Jugendfeuerwehr,
- 8.6.5 bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch,
- 8.6.6 entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind,
- 8.6.7 ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.7 Der KJFW und sein stv. KJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen vgl. Richtlinie vom 07.12.1987.

§ 9

Fachbereichsleiter

- 9.1 Der Kassenwart ist Fachbereichsleiter für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte.
- 9.1.1 Über die Verwendung der Mittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Anweisung des Kreisjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters.
- 9.1.2 Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenwartes und die Belege durch zwei der nach § 6, Ziffer 6.8.1 gewählten Kassenprüfer auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anweisung zu prüfen.
Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen und dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss zuzuleiten.
Der Kassenwart hat den Prüfern bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgabe zu unterstützen.
- 9.2 Der Schriftwart hat den KJFW in der Geschäftsleitung zu unterstützen und die Niederschrift anzufertigen.
- 9.3 Bei Bedarf kann der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss weitere Fachbereiche einrichten.

§ 10

Finanzierung und Verwaltung

- 10.1 Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Wittmund werden ehrenamtlich geführt.
- 10.2 Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt:
 - 10.2.1 durch Zuweisung des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund . (Eigenanteil)
 - 10.2.2 durch Zuwendungen Dritter.
 - 10.2.3 durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln.
- 10.3 Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10.4 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus . Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.
- 10.5 Über die Verwendung der Mittel, die der Kreisjugendfeuerwehr zufließen, entscheidet der KJFA.
- 10.6 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund kann den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 10.7 Vorstandsmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund können mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr teilnehmen .

§ 11

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Wittmund wurde auf der Kreisfeuerwehrverbandstagung am 14.06.2003 in Schweindorf verabschiedet und tritt am 14.06.2003 in Kraft.